



Polizeireglement der Einwohnergemeinde Port

2014

Die Einwohnergemeinde Port erlässt gestützt auf das Polizeigesetz¹, das Gemeindegesetz² und Artikel 26 der Gemeindeordnung³ folgendes

Polizeireglement

(Reglement über die gemeindepolizeilichen Aufgaben)

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Port und bildet die Rechtsgrundlage für die polizeilichen Aufgaben der Einwohnergemeinde Port.

² Vorbehalten bleiben die polizeirechtlichen Vorschriften des Kantons und des Bundes.

Zuständigkeit

Art. 2

¹ Die Gemeindepolizeibehörde ist das in der Gemeindeordnung⁴ der Einwohnergemeinde Port bestimmte Organ.

² Dieses nimmt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde wahr, soweit nicht besondere Vorschriften diese Zuständigkeit einem anderen Organ zuweisen.

Übertragung von
Aufgaben

Art. 3

¹ Der Gemeinderat kann einzelne polizeiliche Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts

- a durch Verordnung einem anderen Gemeindeorgan zuweisen,
- b mittels Vertrag mit der Polizei- und Militärdirektion der Kantonspolizei übertragen oder, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, vertraglich an Dritte delegieren.

² Mit polizeilichen Aufgaben betraute Personen haben sich auszuweisen.

¹ Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)

² Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)

³ Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Port vom 23. September 2001

⁴ Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Port vom 23. September 2001

2. Einzelne Tätigkeiten und Vorkehren

Lärm

Art. 4

Grundsatz

Es darf kein unnötiger oder die Gesundheit schädigender Lärm verursacht werden, wenn dieser durch geeignete Vorkehren vermieden werden kann.

Nacht- und Mittags-
ruhe, Feiertage

Art. 5

¹ In Wohngebieten darf zwischen 22.00 und 6.00 Uhr kein Lärm verursacht werden.

² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

³ Der Betrieb von lärmintensiven Maschinen, Geräten, Apparaten, Gartengeräten wie Rasenmähern, Häckslern, Laubbläsern, Trimmern und dergleichen ist untersagt

a an Wochentagen vor 7.00 Uhr und nach 20.00 Uhr

b an Samstagen vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr

c während der Mittagsruhe nach Absatz 2 sowie

d an Sonntagen und anderen öffentlichen Feiertagen

⁴ Die Absätze 1-3 gelten nicht für landwirtschaftliche Arbeiten, soweit diese aus sachlichen Gründen nicht zu anderen Zeiten ausgeführt werden können.

⁵ Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen.

Öffentliche Anlässe

Art. 6

¹ Die zeitlichen Einschränkungen nach Artikel 5 gelten nicht für bewilligte öffentliche Anlässe.

² Die Gemeindepolizeibehörde kann die Bewilligung für einen öffentlichen Anlass mit weiteren Auflagen zum Schutz vor Lärm verbinden.

Feuerwerk

Art. 7

¹ Ausser am 31. Juli bzw. 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nur mit einer Bewilligung der Gemeinde abgebrannt werden.

Hundehaltung

Art. 8

¹ Hundehalter müssen ihre Hunde so beaufsichtigen, dass sie Menschen und Tiere nicht belästigen oder gefährden.

² Hunde dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.

³ Die Gemeinde kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen oder verboten sind.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Hundegesetzes.

Jugendschutz

Art. 9

¹ Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22.00 und 6.00 Uhr nur in Begleitung der mit der elterlichen Sorge betrauten Personen oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder oder Jugendliche unter 14 Jahren zugelassenen Anlass wie einem Kinobesuch oder einer Sportveranstaltung.

³ Die Gemeinde kann die mit der elterlichen Sorge betrauten Personen auffordern, die unter ihrer Sorge stehenden Kinder und Jugendlichen unter 14 Jahren, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

⁴ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen im öffentlichen Raum keinen Alkohol und keine Raucherwaren konsumieren.

Baustellen

Art. 10

¹ Die Vornahme von Arbeiten auf Baustellen und an Werken ist der Gemeinde vor Beginn zu melden, wenn der Verkehr auf den öffentlich zugänglichen Strassen, Wegen und Trottoirs behindert oder gefährdet werden könnte.

² Baustellen, Materialdepots, Schuttmulden und ähnliche Lagerungen sind genügend zu sichern, zu signalisieren und nachts zu beleuchten, soweit sie öffentlich zugänglichen Grund beanspruchen.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 11

¹ Die über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

² Vorbehalten bleibt die Erfordernis einer Bewilligung nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Strassen.

Reklame, Plakate

Art. 12

¹ Das Anbringen von Plakaten an den Plakatanschlagestellen auf dem Gemeindegebiet Port bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

² Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften des Kantons und des Bundes.

Campieren

Art. 13

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen oder Zelten (Campieren) untersagt.

² Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen. Sie kann eine Bewilligung unter dem Vorbehalt erteilen, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit in angemessener Höhe geleistet wird.

Betteln

Art. 14

Im öffentlichen Raum ist das Betteln verboten.

Überwachung allgemein zugänglicher Orte

Art. 15

¹ Die Gemeindepolizeibehörde kann mit Bewilligung der Kantonspolizei an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen wiederholt Straftaten begangen worden sind, zur Verhinderung und Ahndung weiterer Straftaten Geräte für die Aufzeichnung und Übermittlung von Bildern einsetzen.

² Der Einsatz der Geräte ist ausreichend zu kennzeichnen.

³ Vorbehalten bleiben die näheren kantonalen Vorschriften, namentlich über die Auswertung der Aufzeichnungen und die Informationspflichten der Gemeinde.

3. Gebühren, Rechtspflege, Strafbestimmungen

Gebühren

Art. 16

Die Gebühren für Bewilligungen nach diesem Reglement und für die gestützt auf dieses Reglement durchgeführten Massnahmen wie namentlich Ersatzvornahmen richten sich nach den gebührenrechtlichen Vorschriften der Gemeinde.

Rechtspflege

Art. 17

¹ Gegen gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege⁵.

Strafbestimmungen

Art. 18

¹ Mit Busse bis zu 5000 Franken werden bestraft

- a Widerhandlungen gegen die Artikel 4, 5 Absatz 1-3, 7 Absatz 1, 10 Absatz 1, 12 Absatz 1, und 13.
- b die vorsätzliche Missachtung von Artikel 9 Absatz 1, 3 und 4 durch die mit der elterlichen Sorge betrauten Personen.

² Für das Verfahren gelten die Artikel 58ff des Gemeindegesetzes⁶ und 50ff der Gemeindeverordnung⁷. In leichten Fällen kann von einer Bestrafung Umgang genommen werden.

³ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche ihm widersprechende, früheren Vorschriften aufgehoben.

⁵ Gesetz über die Verwaltungspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)

⁶ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)

⁷ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Port haben das Polizeireglement an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2013 genehmigt.

Einwohnergemeinde Port



Beat Mühlethaler
Gemeindepräsident



Christian Luder
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis

Das Reglement lag während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 26.11.2013 in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 24. und 31. Oktober 2013 bekannt gegeben.

Port, 31. Oktober 2013



Christian Luder
Gemeindeverwalter